



Wortprotokoll* der 36. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 4. Mai 2026, 14:01 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der
notariellen Online-Verfahren
im Gesellschafts- und Registerrecht, zur
Digitalisierung des Führungszeugnisses
und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge
von Soldatinnen und Soldaten
auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher
Benachteiligung**

BT-Drucksache 21/4782

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Verteidigungsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Konrad Körner [CDU/CSU]

Abg. Thomas Fetsch [AfD]

Abg. Mahmut Özdemir (Duisburg) [SPD]

Abg. Helge Limburg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Aaron Valent [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete

Seite 3



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU	Ataoglu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegelmann, Johannes	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Karaahmetoğlu, Macit Kramme, Anette Limbacher, Esra Schulze, Svenja Schwabe, Frank	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas Dr. Gunnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Die Linke	Hoß, Luke Ramelow, Bodo Valent, Aaron Willnat, Christin	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Der amtierende Vorsitzende **Carsten Müller**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur 36. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Ich freue mich, dass einige Kollegen am Montag den Weg hierher gefunden haben. Das war aber auch nicht anders zu erwarten. Ich freue mich, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch die Parlamentarische Staatssekretärin Annette Kramme vertreten ist und sie ihr Team dabei hat. Ich freue mich ganz besonders, dass wir die Sachverständigen hier im Saal begrüßen können. Zwei Sachverständige an den Endgeräten, die uns digital zugeschaltet sind, werden nicht minder herzlich begrüßt. Ich begrüße natürlich auch die Zuhörerinnen und Zuhörer dieser öffentlichen Anhörung. Ich sage das schon einmal vorab: Sie wissen, dass Sie bitte Abstand davon nehmen, Tonaufzeichnungen oder Fotografien oder Filmmitschnitte zu machen und sich auch sonstiger Missfallens- oder Zustimmungsbekundungen enthalten.

Meine Damen und Herren, worum geht es heute? Ich will in aller Kürze in das Thema einführen. Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ausweitung der notariellen Onlineverfahren im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung. Die Bundesregierung nimmt Bezug auf bereits etablierte notarielle Onlineverfahren wie etwa Onlinebeglaubigungen für Anmeldungen zur Eintragung in das Gesellschaftsregister oder die Beurkundungs- und Willenserklärungen mittels Videokommunikation im Rahmen der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Aufgrund einer Evaluation erscheint eine Ausweitung der notariellen Onlineverfahren auf weitere beurkundungspflichtige Gegenstände des Gesellschaftsrechts angezeigt. Ferner soll in § 30d Bundeszentralregistergesetz (BZRG) eine Rechtsgrundlage für das digitale Führungszeugnis für private Zwecke eingeführt werden. Sowohl für das Bundeszentralregister als auch für das Gewerbezentralregister sind zudem rechtsförmliche Änderungen sowie weitere Anpassungen insbesondere im Bereich des Zeugenschutzes vorgesehen. In Bezug auf das am

23. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten endet die gesetzliche Antragsfrist für eine Entschädigung am 23. Juli dieses Jahres. Da immer noch vereinzelt Anträge eingehen, soll die Antragsfrist um weitere fünf Jahre verlängert werden, mithin bis in das Jahr 2031. Das zur Einführung in das Thema an sich.

Ich möchte jetzt noch gerne einige Hinweise zum hier geübten Verfahren von Sachverständigenanhörungen geben. Unsere Sachverständigen, gleich ob zugeschaltet oder hier anwesend, erhalten die Möglichkeit einer kurzen Eingangsstellungnahme. Dafür sind pro Sachverständigen bis zu vier Minuten vorgesehen und wir beginnen alphabetisch aufsteigend. An diese mündlichen Einführungsstellungen, die auch durchaus kürzer ausfallen können, schließt sich eine erste Fragerunde an. Die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten sind damit vertraut, auf welche Fraktion wie viele Fragen entfallen. Wenn es vergessen worden sein sollte, würde ich entsprechende Hilfestellung geben können. Pro Abgeordneten können zwei Fragen gestellt werden. Diese Fragen können sich entweder an ein und dieselben, an eine und dieselbe Sachverständige richten oder an zwei Sachverständige aufgeteilt werden. Es müssen auch nicht zwei Fragen gestellt werden. Man kann es bei einer Frage belassen, wenn man das für zweckdienlich hält. Die Beantwortung der Fragen der ersten Fragerunde erfolgt dann alphabetisch absteigend. Also wenn wir zunächst bei Herrn Dr. Bernau beginnen, fangen wir dann mit der Beantwortung der ersten Fragerunde bei Frau Zimmermann an. Pro Antwort auf eine Frage haben Sie ein Zeitkontingent von zwei Minuten. Der Ablauf der Zeit wird Ihnen optisch und akustisch angezeigt. Im Zweifelsfall würde ich mir noch einen kurzen Hinweis erlauben. Sie können, wenn Sie mehrere Fragen zu beantworten haben, diese zwei Minuten addieren, sind aber nicht daran gebunden, pro Antwort exakt zwei Minuten zu verwenden. Wenn Sie also beispielsweise insgesamt drei Fragen zur Beantwortung gestellt bekommen haben, können Sie diese sechs Minuten auf die



unterschiedlichen Bereiche verteilen, wie Ihnen das erforderlich erscheint. Ich hatte darauf hingewiesen, dass die Fraktionen damit vertraut sind, wie viele Fragen gestellt werden können in der ersten Fragerunde.

Es schließt sich dann eine zweite Fragerunde an und die Beantwortung erfolgt dann wieder alphabetisch und zwar bei Herrn Dr. Bernauer beginnend und so fort. Es wird über die Sitzung ein Sitzungsprotokoll angefertigt, ein Wortprotokoll. Dieses ist spätestens ein Jahr nach der Sitzung zu veröffentlichen. Dann gestatten Sie mir noch den Hinweis, dass diese öffentliche Sitzung über die Kanäle öffentlich übertragen wird und in der Mediathek des Deutschen Bundestages abgerufen werden kann. Ich schaue mal fragend in die Runde, ob Ihnen zum Ablauf der Veranstaltung noch etwas unklar ist oder nachfragenswert erscheint. Ich sehe ausschließlich in zufriedene Gesichter, das freut mich. Dann wollen wir gar nicht weitere Zeit vergehen lassen, sondern steigen direkt in die Anhörung ein. Ich darf das Wort zunächst erteilen an Herrn Dr. Bernauer. Bitte sehr.

SV Dr. Michael Bernauer: Vielen Dank für die Einladung. Mein Name ist Michael Bernauer. Ich bin Vorstandsmitglied im Deutschen Notarverein. Bei uns sind ca. 90 Prozent der hauptberuflichen Notarinnen und Notare organisiert. Ich möchte heute etwas aus der Sicht des Praktikers und Anwenders von Online-Verfahren berichten. Wir begrüßen den Regierungsentwurf zur Erweiterung der Online-Verfahren ausdrücklich und halten ihn für eine gezielte Erweiterung für Vorgänge, die nach ihrer Struktur für das Online-Verfahren geeignet sind. Wichtig finde ich dabei, dass wir es in Deutschland geschafft haben, ein notarielles Online-Verfahren ohne Absenkung des Schutzniveaus zu etablieren. Das hat der BGH unlängst ausdrücklich bestätigt.

Etwas aus der Praxis: Seit Einführung der notariellen Online-Verfahren im Jahr 2022 zeigt sich, sie funktionieren technisch gut und werden dort angenommen, wo sie zu den Bedürfnissen der Beteiligten passen. Das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer ist für die Praxis einfach handhabbar, und zwar sowohl für die Mandanten als auch für uns als Notare. Gleichwohl zeigt sich auch, nur weil ein Online-Verfahren zur

Verfügung steht, heißt es nicht, dass alle Mandantinnen und Mandanten es auch wählen. Viele Beteiligten wünschen weiterhin den persönlichen Kontakt mit der Notarin oder dem Notar vor Ort. Bei Vorgängen, die für die Beteiligten eine besondere Tragweite haben, wie es etwa bei der Gründung eines Unternehmens der Fall ist, möchten die Beteiligten häufig vor Ort beim Notar zusammensitzen. Es schafft eben Verbindlichkeit, wenn man sich beim Vertragsschluss in die Augen schauen kann. Gleichwohl gehe ich davon aus, dass sich Online-Verfahren gut durchsetzen und besonders für administrative Vorgänge mit den Registern gut angenommen werden.

Zu einzelnen Erweiterungen möchte ich gerne genauer ausführen: Die Erweiterung auf Registervollmachten macht für die Praxis Sinn, besonders bei Publikumsgesellschaften kann das viele Schritte erleichtern und auch entbehrlich machen. Auch die Erweiterung auf Stimmrechtsvollmachten ist sehr sinnvoll. In der Praxis bedeutet dies vor allem, dass man Kapitalerhöhungen durchführen kann, wenn sich alle einig sind und auch die Einbeziehung der Gründung von AGs und Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaAs) wird Gründungen im Allgemeinen erleichtern.

Lassen Sie mich zum Schluss, um auch Fragen bereits entgegenzukommen, darauf eingehen, warum die Beschränkung des Online-Verfahrens auf konsensuale Rechtsgeschäfte richtig ist. Online-Verfahren sollen funktionsäquivalent gleichwertig zum Präsenzverfahren sein. Das geht für mich als Notar nur, wenn ich meine Amtspflichten auch erfüllen kann, das heißt den Willen der Beteiligten zu erforschen und darauf zu achten, dass unerfahrene Beteiligte nicht benachteiligt werden. Im Online-Verfahren ergibt sich für mich als Notar die Schwierigkeit, dass ich nonverbale Signale, zwischenmenschliche Schwingungen, Unsicherheiten viel schlechter feststellen kann. Das zu können, ist aber besonders wichtig bei wechselseitigen Verträgen, wo wir typischerweise entgegengerichtete Interessen haben. Sie merken auch an mir, da ich heute online zugeschaltet bin: Wegen der Kamera haben wir keinen direkten Augenkontakt. Wir nehmen einander nur eingeschränkt wahr. Vermutlich werden Sie mir zustimmen, dass das



ein Format ist, in dem sich Fachleute über ein spezifisches Thema austauschen können, aber juristische Laien über die Auswirkungen eines für sie bedeutsamen Rechtsgeschäfts optimal aufzuklären oder gar eine streitige Verhandlung im Griff zu behalten, schwierig, bis gar unmöglich erscheint. Daher halten wir den Weg des Gesetzgebers für genau richtig. Online-Verfahren sollen konsensuale Rechtsgeschäfte beschleunigen, aber nicht den Schutzstandard von potenziell streitigen Geschäften herunterschrauben. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Bernauer. Ich darf das Wort weitergeben an Frau Kaiser. Bitte sehr.

SVe **Verena Kaiser**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau parlamentarische Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Anwesende, ich danke Ihnen ausdrücklich für die Einladung in Ihren Ausschuss und die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Mit Blick auf meine Tätigkeit im Bundesamt für Justiz werde ich mich dabei auf die Vorschriften zur Einführung des digitalen Führungszeugnisses beschränken. Das Führungszeugnis für private Zwecke, z.B. zur Vorlage bei einem privaten Arbeitgeber oder zur Ausübung eines Ehrenamtes, kann bislang zwar online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden, die Zustellung an die Bürgerinnen und Bürger erfolgt allerdings in Papierform auf dem Postweg. Die Registerbehörde erhält dabei regelmäßig Anfragen, ob das Führungszeugnis nicht digital übermittelt werden könne. Die alleinige Ausstellung einer Papierurkunde entspricht insoweit nicht mehr den Ansprüchen, die Bürgerinnen und Bürger an eine moderne Verwaltungsleistung haben. Die Digitalisierung des Führungszeugnisses für private Zwecke ist daher zeitgemäß und allein schon vor diesem Hintergrund uneingeschränkt zu begrüßen. Das bisher in Papierform ausgestellte Führungszeugnis hat hohe Standards, was den Datenschutz und die Fälschungssicherheit anbelangt und genießt dadurch ein großes Vertrauen und eine breite

Akzeptanz in der Bevölkerung. Die besondere Herausforderung ist es, dass diese Standards auch im Rahmen der Digitalisierung gehalten oder womöglich sogar verbessert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft hierfür die richtigen Grundlagen. Drei Aspekte sind dabei besonders hervorzuheben.

Erstens der Ausgangspunkt für die Erteilung des digitalen Führungszeugnisses ist die Online-Antragstellung unter Erbringung des elektronischen Identitätsnachweises. Dadurch wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person den Antrag stellt. Da die Daten aus dem elektronischen Identitätsnachweis ausgelesen werden, ist auch eine gute Datenqualität sichergestellt. Dieser Weg sichert die Antragstellung damit optimal ab.

Zum anderen gibt das Gesetz vor, dass das digitale Führungszeugnis in der Bund-ID² zum Abruf bereitgestellt werden muss. Für die Behörde entfällt der Druck und die Versendung des Führungszeugnisses. Für Bürgerinnen und Bürger wird die Wartezeit auf das Führungszeugnis erheblich verkürzt. In den allermeisten Fällen wird es schon am Tag der Antragstellung abrufbar sein. Genau wie bei der Antragstellung muss sich die betreffende Person auch für den Abruf des Dokumentes mittels elektronischen Identitätsnachweises authentifizieren, sodass auch hier sichergestellt ist, dass nur die berechtigte Person Kenntnis von dem digitalen Führungszeugnis und den gegebenenfalls darin enthaltenen sensiblen Daten erhält. Dies erscheint erforderlich und angemessen, um den Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzusichern.

Drittens, als Fälschungssicherheit sieht der Gesetzentwurf eine elektronische Verifizierbarkeit der ausstellenden Behörde des Ausstellungsdatums und der Unverfälschtheit vor. Mittels eines auf dem Dokument angebrachten visuellen Siegels in Form eines QR-Codes und einer kostenfreien App kann die Stelle, der ein solches Führungszeugnis vorgelegt

² Die BundID ist ein zentrales Konto im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG), mit dem sich Nutzer online gegenüber Behörden ausweisen können. Die Nutzer können dafür verschiedene Authentifizierungsmittel nutzen, zum

Beispiel den Online-Ausweis des Personalausweises oder andere von der EU zugelassene Identifikationsmittel (<https://id.bund.de/de>).



wird, dessen Unverfälschtheit ganz einfach selbst prüfen. Diese Überprüfung ist auch dann noch möglich, wenn das digitale Führungszeugnis ausgedruckt und in Papier vorgelegt wird.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben durch die Registerbehörde vergleichsweise schnell umgesetzt werden können. Damit können die damit verbundenen Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger schnell wirksam und gleichzeitig ein Voranschreiten der Digitalisierung sehr bald sichtbar werden. Danke sehr.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Kaiser. Das Wort hat nunmehr Herr Prof. Dr. Omlor. Bitte sehr.

SV Prof. Dr. Sebastian Omlor: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, ganz herzlichen Dank auch von mir für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Onlinebeurkundung Stellung nehmen zu dürfen.

Zu Beginn möchte ich ausdrücklich betonen, der Entwurf ist richtig und wichtig. Er stellt einen konsequenten und sachlich gebotenen weiteren Schritt in der Digitalisierung des Beurkundungs-, Register- und Gesellschaftsrechts dar. Zugleich fügt er sich überzeugend in die seit der Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie eingeleitete Entwicklung ein. Stichworte sind neben der Onlinebeurkundung auch die elektronische Präsenzbeurkundung und eNova³. Dabei ist entscheidend, dass Digitalisierung hier nicht als bloße Technisierung bestehender Verfahren verstanden wird. Vielmehr geht es, und das halte ich für einen zentralen Punkt, um eine strukturelle Weiterentwicklung der vorsorgenden Rechtspflege. Der Entwurf macht deutlich, dass der Gesetzgeber die Vorteile digitaler Verfahren nutzen will, ohne aber die bewährten Sicherungsmechanismen des deutschen Register-, Beurkundungs- und Gesellschaftsrechts preiszugeben. Die notarielle Beurkundung bleibt auch im digitalen Kontext ein zentrales Element

der Rechtssicherheit. Ihre Funktionen – verlässliche Identitätsprüfung, rechtliche Beratung, neutrale Willenserforschung und präventive Kontrolle – werden nicht relativiert, sondern in ein neues Verfahrensumfeld überführt. Digitalisierung und Rechtssicherheit stehen damit nicht in einem Spannungsverhältnis, sondern können sich sinnvoll und gewinnbringend ergänzen.

Besonders hervorzuheben ist aus meiner Sicht der gewählte Regelungsansatz. Die Ausweitung der notariellen Online-Verfahren erfolgt dabei nicht pauschal, sondern differenziert und funktionsbezogen. Maßgeblich ist, ob ein Vorgang seiner Struktur nach für eine digitale Durchführung geeignet ist, insbesondere, ob ein hinreichender Interessengleichlauf besteht und ob sich der Vorgang typisiert erfassen lässt. Damit setzt der Entwurf den richtigen Maßstab: Nicht die technische Möglichkeit entscheidet, sondern die rechtlich normative Funktion. Dieser Ansatz gewährleistet eine ausgewogene Balance zwischen Effizienzgewinnen und dem Erhalt der Schutz- und Beratungsfunktion der notariellen Beurkundung. Zugleich vermeidet er die Gefahr einer pauschalen, geradezu aktivistischen Digitalisierung, die letztlich zu einer funktionalen Entleerung bewährter Strukturen führen könnte. Gleichwohl zeigt sich, und darauf habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme näher hingewiesen, dass die Fortentwicklung des Systems noch nicht abgeschlossen ist.

Der Entwurf ist in seiner Grundkonzeption überzeugend, eröffnet aber zugleich Raum für eine präzisere Konturierung und punktuelle Weiterentwicklung. Dabei geht es weniger um grundlegende Richtungsentscheidungen als um die konsequente Fortführung eines bereits eingeschlagenen Weges, um die sachgerechte Bestimmung der Grenzen digitaler Verfahren, um die Schließung einzelner systematischer Inkonsistenzen und um die Frage, wie die geschaffenen Möglichkeiten in der Praxis tatsächlich wirksam werden können. Gerade auch der letzte Punkt verdient besondere Aufmerksamkeit. Digitale Verfahren entfalten ihren Nutzen nicht allein durch ihre rechtliche

³ Der elektronische Notar-Verwaltungs-Austausch (eNOVA) ist ein Digitalisierungsprojekt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.



Zulässigkeit. Entscheidend ist, ob sie von den Beteiligten tatsächlich angenommen und auch genutzt werden. Dies hängt wesentlich von ihrer praktischen Ausgestaltung, ihrer Nutzerfreundlichkeit und ihrer Einbettung in eine funktionierende digitale Infrastruktur ab.

Schließlich ist der Entwurf auch im europäischen Kontext zu sehen. Die Entwicklung hin zu stärker digitalisierten und teilweise vollständig standardisierten Gesellschaftsformen auf europäischer Ebene zeigt, dass sich das deutsche Gesellschaftsrecht in einem zunehmenden Wettbewerbsumfeld bewegt. Auch darauf muss eine moderne Gesetzgebung reagieren, allerdings ohne die eigenen Stärken preiszugeben. Lassen Sie mich also zusammenfassend festhalten: Der Entwurf ist ein tragfähiger und überzeugender Baustein auf dem Weg zu einem digitalen Beurkundungs-, Register- und Gesellschaftsrecht. Entscheidend wird sein, ihn nun in einer Weise fortzuentwickeln, die sowohl seine innere Systematik stärkt als auch seine praktische Wirksamkeit sichert. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Omlor. Ich gebe das Wort weiter an Herrn Dr. Pfeffer. Bitte sehr.

SV Dr. Jan Christoph Pfeffer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst herzlichen Dank für die Einladung als Sachverständiger und die Gelegenheit, für den Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen Stellung zum Regierungsentwurf zur Ausweitung der notariellen Onlineverfahren im Gesellschafts- und Registerrecht zu nehmen.

Ich kann mich den Vorrednern nur anschließen und begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf die weitere Digitalisierung im Gesellschaftsrecht angegangen wird. Wir sehen es positiv, dass das notarielle Onlineverfahren nun auf weitere beurkundungspflichtige Vorgänge des Gesellschaftsrechts Anwendung finden soll. Allerdings ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht an einigen Stellen nicht weitreichend genug. Wichtige Vorgänge werden vom Anwendungsbereich der notariellen Onlineverfahren weiterhin ausgeschlossen. Zwei

Punkte möchte ich in diesem Zusammenhang hervorheben.

Der erste Punkt betrifft die Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie die dazugehörigen Verpflichtungen nach § 15 Abs. 3 und 4 GmbH-Gesetz finden im Gesetzentwurf bislang keine Beachtung. Für uns ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb die Abtretung oder die Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsanteilen strengeren Formvorschriften unterliegt als die Gründung einer Gesellschaft oder der Erwerb von GmbH-Anteilen im Wege der Kapitalerhöhung. Das bestehende Formerfordernis dient vor allem dazu, den spekulativen Handel mit Geschäftsanteilen zu vermeiden und die Beweisführung zu erleichtern. Dieser Zweck kann aus unserer Sicht auch durch eine Videobeurkundung im Rahmen des notariellen Onlineverfahrens vollumfänglich erfüllt werden. Darüber hinaus erscheint uns die beurkundungsrechtlich unterschiedliche Behandlung von GmbH-Anteilserwerben bei Gründungen und Kapitalerhöhungen einerseits und Abtretungen andererseits im Hinblick auf die Warn- und Übereilungsfunktionen nicht konsistent. Eine Öffnung hätte zudem den praktisch sehr relevanten Vorteil, dass Sachgründungen, bei denen GmbH-Anteile in neue GmbH-Gesellschaften eingebracht werden, ebenfalls im Wege des notariellen Onlineverfahrens möglich wären.

Der zweite Punkt betrifft Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz. Aus unserer Sicht sprechen gute Gründe dafür, auch Umwandlungsvorgänge für das notarielle Onlineverfahren zu öffnen, jedenfalls dann, wenn sämtliche am Umwandlungsvorgang beteiligten Rechtsträger mit der Onlinebeurkundung einverstanden sind. Gemeinsam mit der soeben angesprochenen Öffnung des § 15 Abs. 3 und 4 GmbH-Gesetz würde dies dazu führen, dass Unternehmensumstrukturierungen innerhalb eines Konzernverbands deutlich vereinfacht und vor allem beschleunigt werden. Denn Umwandlungen, das Umhängen von GmbH-Beteiligungen sowie die Einbringung von GmbH-Beteiligungen, wären dann bei konzerninternen Umstrukturierungsvorgängen vollumfänglich im Wege des Onlineverfahrens möglich. Gerade bei solchen konzerninternen Vorgängen sehen wir



auch nicht die besondere Notwendigkeit physischer Termine bei einem Notar. Notariat und Rechtsabteilungen arbeiten ohnehin oftmals schon lange Zeit intensiv bei konzerninternen Umstrukturierungsprozessen zusammen und die entsprechende Dokumentation wird regelmäßig gemeinsam entwickelt. Zudem existiert mit § 16a Abs. 2 Beurkundungsgesetz ein funktionierender Schutzmechanismus, welcher eine ordnungsgemäße Beurkundung gewährleistet und letztlich dem Notar die Einschätzung überlässt. Sollte der Notar feststellen, dass er seinen Amtspflichten in einem konkreten Fall virtuell nicht nachkommen kann, so kann er die Beurkundung mittels Videokommunikation ablehnen. Dieser Ansatz ist praxisnah und sorgt dafür, dass konsensuale Umwandlungsvorgänge online effizient bearbeitet werden können. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Pfeffer. Nunmehr hat das Wort Herr Dr. Sikora, bitte sehr.

SV Dr. Markus Sikora: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Die notariellen Online-Verfahren haben sich seit nunmehr fast vier Jahren in der Praxis etabliert, und sie haben sich bewährt. Schon heute umfassen sie den gesamten Lebenszyklus einer GmbH, von der Gründung über Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen bis hin zur Liquidation. Insbesondere Anmeldungen zu allen Registern sind online, digital beim Notar möglich. Besonders bewährt hat sich hierbei die gesicherte technische Infrastruktur, die die Bundesnotarkammer unter Aufsicht des BMJV in mittelbarer Staatsverwaltung betreibt. Notaren und Bürgern steht eine niedrigschwellig ausgestattete Anwendung zur Verfügung. Notebook und Smartphone genügen, egal wo man sich als Beteiligter auf der Welt aufhält, um den Notar in Deutschland digital aufzusuchen. Die Anzahl der Onlineverfahren dürfte insgesamt nach meiner

Einschätzung noch deutlich höher liegen, wenn die elektronischen Identifizierungsmittel verbreiteter wären. Die meisten in der Bevölkerung kennen zwar den Personalausweis, die wenigsten aber die PIN-Funktion und die damit verbundenen Möglichkeiten und auch staatliche Stellen setzen sie kaum ein.

Wir haben große Hoffnung, dass die Einführung der EUDI-Wallet⁴ im Januar 2027 hier nochmal das Potenzial ausnutzt, mehr Onlineverfahren in die Praxis zu tragen. Entscheidend ist, dass das Sicherheitsniveau erhalten bleibt, insbesondere das Lichtbild Teil der Wallet wird. Bekanntlich hat der Bundesgerichtshof erst vor einer Woche entschieden, dass österreichische Onlineverfahren deswegen nicht gleichwertig sind, weil sie eben nicht denselben Schutzstandard wie die deutschen notariellen Onlineverfahren aufweisen. Durch den nunmehr folgenden Gesetzentwurf wird der Anwendungsbereich der Onlineverfahren in wesentlichen Punkten erweitert, jedoch schrittweise und damit bedacht. Dass der Gesetzgeber dies tut, ist gut. Es ist bereits die dritte Erweiterung von Onlineverfahren seit dem Jahr 2022, was insgesamt aus meiner Sicht die hohe Entwicklungsgeschwindigkeit in diesem Bereich deutlich macht. Künftig sind Eintragungen der Stiftungsregisteranmeldungen hierzu online möglich. Vollmachten eignen sich zu nahezu allen Registerverfahren. Insbesondere auch im Zusammenhang mit der Gründung von GmbHs kann sich die Vollmacht auf die Gewerbeanmeldung erstrecken.

Weitere Maßnahmen, wie die Anmeldung zum Transparenzregister und die Beantragung einer Steuernummer, sind alles wesentliche Bausteine in Richtung eines „One-Stop-Shops“⁵ und einer Verwirklichung des „Once-Only-Prinzips“⁶. Auch die Gründung von Aktiengesellschaften und KGaAs sowie Stimmrechtsvollmachten begrüßen wir ausdrücklich. Insgesamt wird damit die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gestärkt und

⁴ European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet) soll Nutzern als App für digitale Identität ermöglichen, sich online wie offline sicher auszuweisen, wichtige Dokumente digital zu verwalten und jederzeit selbstbestimmt über die eigenen Daten zu verfügen (<https://bmds.bund.de/themen/digitaler-staat/digitale-identitaeten/eudi-wallet>).

⁵ Unter einem „One-Stop-Shop“ (OSS) versteht man einen zentralen Anlaufpunkt für Dienstleistungen und Produkte aus einer Hand.

⁶ Unter dem „Once-Only-Prinzip“ (OOP) versteht man ein Verwaltungsprinzip, das darauf abzielt, dass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen bestimmte Standardinformationen nur einmal an die Verwaltung übermitteln müssen, während Behörden diese Informationen wiederverwenden und untereinander austauschen dürfen.



der Wirtschaftsstandort in seiner Attraktivität erhöht. Es werden wesentliche Ziele des Koalitionsvertrags zwischen CDU/CSU und SPD vom 5. Mai 2025 zur Modernisierung des Justiz- und Wirtschaftsstandorts umgesetzt.

Unternehmensgründungen werden weiter beschleunigt. Medienbruchfrei und digital wird der Datenaustausch immer mehr zwischen Notariat, Registern und Behörden funktionieren. Die Erweiterung ist erheblich. Sie ist dennoch maßvoll und sie ist in Bereichen, in denen Notare im Wesentlichen eine Beweiskontroll- und Filterfunktion übernehmen. Sie erstreckt sich bewusst und gerade eben nicht auf Verfahren mit widerstreitenden Interessen wie beispielsweise bei der Geschäftsanteilsabtretung, aber auch im Bereich des Umwandlungsrechts.

Der Kollege Bernauer hat angesprochen, dass die heutige Online-Technik es uns als Notar nicht hinreichend ermöglicht, den Schutz des Unerfahrenen und Ungewandten in gleicher Weise sicherzustellen wie im Präsenzverfahren. Unabhängig davon mache ich als Notar auch immer wieder die Erfahrung, dass die Leute auch gerne zu uns ins Büro kommen und einen Präsenztermin wahrnehmen. Lassen Sie mich abschließend sagen: Der Entwurf ist umfassend in der jetzt vorgelegten Form zu begrüßen. Er bedarf keiner Erweiterung und er ist ein wesentlicher Schritt zur weiteren Digitalisierung der vorsorgenden Rechtspflege und damit für den Wettbewerbsstandort Deutschland. Herzlichen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Bevor ich abschließend an Frau Sachverständige Zimmermann abgebe, darf ich die Kolleginnen und Kollegen ermutigen, sich mit Fragen für die erste Fragerunde zu erkennen zu geben. Das hat gefruchtet beim Kollegen Limburg, beim Kollegen Körner, beim Kollegen Fetsch und beim Kollegen Özdemir. Weitere Anmerkungen können dann erfolgen. Bitte, Frau Zimmermann.

SVe Dörte Zimmermann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und sehr geehrte Anwesenden. Vielen Dank, dass ich hier sein und für den

Deutschen Anwaltverein (DAV) sprechen darf. Ich selbst bin Rechtsanwältin und Notarin hier in Berlin und Vizepräsidentin der Berliner Notarkammer und seit etwa 20 Jahren tätig und insbesondere mit Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht.

Der DAV begrüßt auch insbesondere diesen neuen Entwurf und die Erweiterungen, die sich ergeben aus dem Gesetzestext. Das Online-Verfahren hat sich extrem bewährt. Es funktioniert, es wird auch angenommen, auch wenn, wie gesagt wurde, nicht in dem Maße, wie wir uns das vielleicht wünschen würden. Aber dies ist, denke ich, deswegen ein besonders wichtiger Schritt, um den Anwendungsbereich einfach zu erweitern. Dass diese Entwicklung in die Digitalisierung, in die Videobeurkundung so wichtig war, die seit 2022 angeleitet wurde, sehen wir durch die wirklich ganz aktuelle Entwicklung aus der EU mit dem Vorschlag, eine EU-Inc.⁷ zu etablieren, die das gesamte Leben komplett ins Online-Verfahren gibt unter Ausschluss jeglicher Präventivkontrolle. Das Verbot ist reingeschrieben, sodass unser System der vorsorgenden Rechtspflege damit entfallen würde.

Dieser Druck kam aus dem Markt und wir waren möglicherweise nicht schnell genug, das vorher aufzugreifen, sodass wir jetzt ein System in der EU drohen zu bekommen, das unser System tatsächlich auf den Kopf stellen würde und unsere deutschen Gesellschaften, die sich etabliert haben über dieses Zusammenspiel zwischen vorsorgender Rechtspflege, etabliert über Notare und Handelsregister, bis hin ins Grundbuchwesen, was auch ein Register ist, das auf dem Gutgläubensschutz des Handelsregisters basiert, tatsächlich untergehen würde. So dramatisch schildere ich das mal, weil wir sehen das auch so.

Umso wichtiger ist, dass wir unsere deutschen Gesellschaften, die damit extrem in Konkurrenz geraten werden, ausstatten mit einem vergleichbaren, schnellen und effizienten Verfahren. Damit ist es unbedingt notwendig, dass die Fallgestaltungen, die bisher nicht

⁷ Die ab 2027 geplante „EU Inc.“ stellt eine neue europäische Gesellschaftsform dar, die als sog. „28. Regime“ die bestehenden nationalen Gesellschaftsrechtordnungen ergänzen und

insbesondere eine grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit erleichtern soll.



möglich waren, aufgenommen werden. Dass alle Gesellschaftsformen letztlich mit einbezogen wurden, bis vielleicht auf die Vereine, ist auch hier konsequent gemacht und insofern kann ich mich auch den Vorrednern in der Sache anschließen. Ich möchte aber auch sagen, es geht deswegen auch aufgrund des Drucks, den wir sonst von außen sehen, unserer Auffassung nach noch nicht weit genug. Momentan sehen wir noch diese Zersplitterung, in was geht, was geht nicht, wo müssen wir ablehnen. Wir müssen tatsächlich Onlineverwaltung ablehnen, weil wir den Beteiligten erklären müssen, dass manche Sachen gehen und manche eben nicht gehen. Das wird jetzt ein Stück leichter, aber wir haben auch gesehen, es ist auch gewollt, dass nicht alles passiert und insofern ist das, glaube ich, ein Zustand, den wir nicht lange beibehalten können. Das können wir uns schlichtweg nicht leisten. Wir müssen es hinbekommen, Verfahren zu finden, meinetwegen auch Onlineverfahren, die diesen Flickenteppich, den wir momentan tatsächlich noch haben und den wir auch nach diesem Gesetzesvorhaben noch haben werden, beseitigen.

Ein ganz wichtiger Punkt ist es, und da würden wir total in der Logik des Gesetzes bleiben, dass wir sagen, alles, was doch Beratung bedarf, besonderen Schutz von Minderheiten oder auch überhaupt vom Schutz der Beteiligten, was immer geht, sind Vollmachten und da sind wir nicht weitgehend genug hier. Zum Beispiel bei Finanzierungsrunden von Kapitalmaßnahmen, großen Investitionen wird ein ganzes Paket beurkundet. Momentan können nur Teile davon über Vollmachten, die online erstellt werden, abgedeckt werden und das ist dann sinnlos. Also wenn Sie zum Teil dann doch in die USA zum Notar gehen müssen und zum Teil nicht, dann kann man gar nicht gehen. Vollmachten sind umfangreich, 10, 20 Seiten lang zum Teil. Ich ende damit dann auch. Also das wäre ein konkreter Punkt, was man machen könnte, ansonsten: Das Gesetz ist gut, es sollte nur auch noch weitergehend sein. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Zimmermann. Ich habe jetzt im Moment schon Wortmeldungen von folgenden Kolleginnen und Kollegen vorliegen. Es beginnt der Kollege Limburg, er schließt sich an der Kollege Körner,

es folgt sodann der Kollege Fetsch und dann hat sich gemeldet der Kollege Özdemir. Gibt es weitere Wortmeldungen in der ersten Runde? Das ist nicht der Fall. Bislang. Dann beginnt der Kollege Limburg. Bitte sehr.

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank Ihnen allen. Ich habe eine Frage an Frau Zimmermann und eine an Herrn Dr. Sikora, die in eine ähnliche Richtung gehen. Ich will sie jetzt eigentlich gar nicht gegeneinanderstellen, aber nur, um es nochmal konkreter zu machen:

Frau Zimmermann, Sie haben gerade dargestellt, dass es schon jetzt so ist, dass Sie häufig Online-Verfahren ablehnen müssen, was nach dem Gesetzentwurf sicherlich weniger werden wird. Logischerweise, das ist Ziel des Gesetzentwurfes, wird dies aber immer noch in vielen Bereichen bestehen bleiben, wo Sie es nicht für nötig halten. Vielleicht könnten Sie das nochmal konkreter ausführen, welche Beispiele Ihnen aus Ihrer Praxis in Erinnerung sind, wo Sie sagen würden, das sind doch Fälle, die sollte man hier mit umfassen.

An Herrn Dr. Sikora vielleicht die Frage daran anknüpfend, weil Sie gerade auch das sehr differenziert dargestellt haben, das Pro und Contra. Ich hätte Sie jetzt wahrscheinlich so verstanden, dass Sie gesagt haben, der Gesetzentwurf ist genau gut so, keine weitere Ausweitung. Ich habe aber noch nicht so richtig verstanden, was aus Ihrer Sicht gegen eine Ausweitung zum Beispiel allgemein über alle konsensualen Rechtsgeschäfte spricht, welche Bedenken dagegen bestünden oder, gegen die von Frau Zimmermann gerade vorgeschlagene Variante, sozusagen dann mit Vollmachten zu arbeiten und Ähnlichem, weil Sie selber ja auch in Ihrer Stellungnahme das Phänomen beschrieben haben, dass wir als Gesetzgeber jetzt immer wieder schrittweise das ausweiten. Frau Zimmermann hat es gerade nochmal gesagt, es ist absehbar, dass wir dann in wenigen Jahren wahrscheinlich wieder sitzen werden. Könnte man nicht möglicherweise auch jetzt auch aus Sicht von Ihnen bzw. der Notare noch weitergehen, Herr Dr. Sikora?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Der Kollege Körner, bitte.



Abg. **Dr. Konrad Körner** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte bei dem Thema bleiben und Herrn Professor Omlor und Herrn Dr. Pfeffer ansprechen. Herr Professor Omlor, Sie haben sich dagegen ausgesprochen, gerade auch die Umwandlungsvorgänge mit einzubeziehen. Da frage ich mich mit Blick auf den Vorschlag, den Herr Dr. Pfeffer gemacht hat, insbesondere bei konzerninternen oder konsensualen Strukturen, ob da wirklich so viel Warnfunktion noch übrigbleiben muss, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in diesen Fällen ja wohl alle Beteiligten anwaltlich vertreten sein werden.

An Herrn Dr. Pfeffer dann die Frage, wie Sie das bewerten, insbesondere bei konsensualen Fällen, ob es überhaupt andere Fälle gäbe im Umwandlungsfall, beziehungsweise wie das dann in der Praxis abgegrenzt wird. Die Ausweitung auf konsensuale Fälle würde für mich bei solchen Fällen immer bedeuten, nachdem wir uns in der Privatautonomie befinden, dass alle einverstanden sind, dass man es so macht.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Fetsch, bitte sehr.

Abg. **Thomas Fetsch** (AfD): Vielen Dank. Zum Teil sind die Fragen schon ein bisschen vorweggenommen. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Bernauer: Sie haben insbesondere auch in Ihrem schriftlichen Gutachten darauf hingewiesen und zumindest angedeutet – das haben Sie auch hier ein bisschen angedeutet –, dass Sie insbesondere bei Gründungsvorgängen von AGs und Kommanditgesellschaften auf Aktien das im Allgemeinen zwar begrüßen, dass Sie aber dann doch, so habe ich es jedenfalls verstanden, gewisse Gefahren sehen oder bestimmte Konstellationen sehen, wo Sie nicht ganz sicher sind, ob § 17 Beurkundungsgesetz gegebenenfalls problematisch werden könnte. Könnten Sie dazu vielleicht ein bisschen mehr sagen und insoweit auch darauf hinweisen, ob Sie Möglichkeiten für prozessuale Schutzmechanismen sehen, die vielleicht aufgrund des jetzt im Entwurf angelegten Verfahrens nicht ganz ausreichen aus Ihrer Sicht?

An Herrn Prof. Dr. Omlor: Es geht in den Bereich hinein, der schon angesprochen worden ist, auch nochmal vielleicht etwas akzentuiert, ob Sie über

die GmbH-Anteilsabtretung hinaus vielleicht doch noch weitere Fälle sehen, gerade von dem Hintergrund der Diskussionen, die jetzt hier schon gelaufen sind, auch die unterschiedlichen Stellungnahmen der Sachverständigen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Kollege Özdemir, bitte.

Abg. **Mahmut Özdemir** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Liebe Kolleginnen, Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, ich würde gerne zunächst Frau Kaiser eine Frage stellen: Sind aus Ihrer Sicht einfachere Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger denkbar, das Führungszeugnis zu beantragen und zu erhalten, beispielsweise auch eine signierte E-Mail oder ähnliche Dinge, und würden Sie da tatsächlich auch eine Differenzierung, lediglich Kommunikation von Behörde zu Behörde oder Kommunikation mit Behörden sehen? Das wäre meine Frage an Sie.

Herr Dr. Pfeffer, Sie haben mich herausgefordert, noch mal auf Ihren Erst-recht-Schluss zu reagieren. Sie haben sinngemäß gesagt: Wenn Gründungen digital möglich sind, dann muss es halt auch im Bereich von Abtretungen und Umwandlungsvorgängen erst recht möglich sein. Jetzt ist meine pauschale Sicht darauf, dass bei einer Gründung wesentlich höhere Prüfungsdichten, höhere Bescheinigungsdichten sind und im Rechtsverkehr dann später mit Abtretungen – quasi das Tagesgeschäft – eine niedrigere Prüfungsdichte auch anliegt. Jedenfalls vermute ich das. Sie haben selbst insinuiert, dass das Beweisrecht und die Beweisfunktion einen höheren Stellenwert haben muss. Gibt es Qualitätsunterschiede bei der Gründung im Gegensatz zu Abtretungs- und Umwandlungsvorgängen im Hinblick auf die Beweis- und die Warnfunktion aus Ihrer Sicht? Und wenn ja, welche?

Der **amtierende Vorsitzende**: Es liegt noch eine weitere Frage der Kollegin Ataoğlu in der ersten Fragerunde vor. Bitte sehr.

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich einmal an Frau Zimmermann: Meine Frage ist darauf gerichtet, warum aus Ihrer Sicht eine frühere Evaluierung des Onlineverfahrens



notwendig ist und welche konkreten Risiken Sie sehen bei der derzeit vorgesehenen Frist. Dann würde ich auch wiederum Herrn Dr. Sikora fragen wollen: Warum halten Sie andererseits die vorgesehene Evaluierungsfrist für ausreichend beziehungsweise sogar für zu kurz? Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank. Weitere Meldungen gibt es in der ersten Fragerunde nicht. Dann schließe ich diese und wir steigen in die Beantwortung ein.

Zunächst Frau Sachverständige Zimmermann: Innerhalb von vier Minuten gibt es zwei Fragen zu beantworten, einerseits vom Kollegen Limburg und andererseits der Kollegin Ataoğlu. Ebenfalls vier Minuten zur Beantwortung hat Zeit Herr Dr. Sikora, eine Frage von Herrn Limburg und ebenfalls von Frau Ataoğlu. In ebenso vier Minuten kann Herr Dr. Pfeffer eine Frage von Herrn Körner und Herrn Özdemir beantworten. In ebenfalls vier Minuten ist Herr Prof. Dr. Omlor mit der Beantwortung einer Frage von Herrn Körner und von Herrn Fetsch beschäftigt. Frau Kaiser wird gebeten, innerhalb von zwei Minuten eine Frage des Kollegen Özdemir zu beantworten. Abschließend in der ersten Runde ist eine Frage von Herrn Fetsch an Herrn Dr. Bernauer gerichtet. Wir beginnen mit Frau Zimmermann. Bitte sehr.

SVe Dörte Zimmermann: Vielen Dank. Ich bin um Beispiele gebeten worden, wann wir ablehnen müssen. Sie müssen sich das so vorstellen. Wir bekommen tatsächlich online auf dem Tool der Bundesnotarkammer die Anfrage so abstrakt gestellt. Leute rufen auch an und so weiter. Die erste Frage geht eigentlich immer dahin, ob sie einen Ausweis mit einer PIN-Funktion haben. Das wird mittlerweile viel, viel besser. Aber da fällt leider noch ein großer Teil weg, weil viele haben diese PIN immer noch nicht. Das ist noch ein praktisches Problem in Deutschland.

Aber wir wollen auch den Auslandsbezug und den EU-Bezug. Wir, die im Gesellschaftsrecht tätig sind, sind international tätig. Das Gesellschaftsrecht ist gerade in größeren Städten und auch so der Kern des Wirtschaftslebens und das ist nun mal zum Glück international. Die Ausweise, in der EU geht das, aber da braucht man einen besonderen Ausweis, fallen sozusagen weg. Das ist sozusagen ein Identifikationsproblem, das eben jetzt auf der EU-Ebene mit der

EU-Inc. einfach gelöst wird. So glaubt man das. Inhaltlich ist es tatsächlich so, Sie haben es gehört, die Anteilsabtretung, die Umwandlung sind nicht dabei. Die Abtretung halte ich, anders als es vielleicht gerade gesagt wurde, für sehr bedeutsam. Da wird Eigentum übertragen von großen Wirtschaftswerten. Das würde ich damit begründen, das ist nicht meine Frage, aber insofern passt es nicht dazu.

Die Umwandlung ist im Konzern unglaublich technisch, da passiert Technik, da geht die Tochter auf die Mutter über. Also dann, wenn das gewollt ist, können wir es einfach nicht machen und das ist unverständlich. Was ich vorhin ansprach, und das ist mir auch ganz wichtig, sind zum Beispiel diese Finanzierungsrunden. Ein Start-up-Unternehmen in Berlin ist gegründet, findet einen Investor oder auch ganz viele und die müssen nun aus der ganzen Welt zusammengefügt werden, um Geld mit Kapitalmaßnahmen in dem Unternehmen zu machen. Die Vollmachten, die sind sehr umfangreich. Sobald Geschäfte dabei sind, die nicht im Online-Verfahren sind, haben wir schon das Problem, wir können es quasi nicht mit abdecken. Wir haben jetzt zum Glück die Kapitalerhöhung drin, wir haben jetzt die Übernahmeerklärung drin, aber wir haben nicht diese ganzen umfangreichen Gesellschaftervereinbarungen darüber, wie wird investiert, wie viel wird investiert, welche Stimmrechte habe ich, Minderheitenschutz, all diese Dinge. Das führt dazu, dass wir das dort nicht verwenden können. Das ist schade, weil das auch die Außenwirkung natürlich hat und sagt: Wir können in Deutschland so etwas nicht machen, was so umfangreich ist. Damit muss ich nicht kommen aus den USA. Das ist vielleicht nicht das beste Beispiel, weil die wollen uns unsere Ausweise nicht geben, aber sozusagen die Möglichkeit, aus dem Ausland auch zu investieren, die schicken nämlich ihre Anwälte. Wir haben nicht die Leute vor uns sitzen. Wir haben die Anwälte dort sitzen, wir haben Vertreter dort sitzen, wir haben die Rechtsabteilungsleiter dort sitzen. Wenn die bevollmächtigt werden könnten, würde das Verfahren wesentlich ausgeweitet werden können. Das wäre ein Riesenfortschritt. Allein nur die Vollmacht, obwohl ich sonst schon sehr,



sehr für die Präsenzbeurkundung bin, aber Vollmachten wären großartig.

Die Frage von Ihnen, Frau Abgeordnete: Wir sehen es selbst. Das Gesetz kommt von 2022. Es ist das erste Mal schon 2023 erweitert worden, weil da schon klar war, bevor das Gesetz überhaupt in Kraft trat, dass es nicht ausreicht, und wir haben es dann schon beim zweiten Mal erweitert. Dieses ist ein unglaublich schneller Markt, den wir hier gerade sehen. Wir haben jetzt die EU. Sie sehen, die kommt, die drängt rein. Wir werden nicht umhinkommen, einmal im Jahr dieses Gesetz zu überprüfen. Wenn wir in diesem kleinen schrittweisen Weg vorgehen sollen, das mag ja auch berechtigt sein, aber dann muss man die Fristen verkürzen. Vier Jahre in einer Zeit von KI wirkt nicht modern. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Sikora. In vier Minuten auf die Fragen von Herrn Limburg und Frau Ataoğlu.

SV Dr. Markus Sikora: Ich will mit der Frage beginnen, was dagegenspricht, die Onlineverfahren noch mehr auszuweiten, insbesondere in Richtung der Anteilsabtretung, vielleicht auch in Richtung der Umwandlungen. Ich bin neben dem Präsidentenamt auch normaler Notar in München. Es gibt viele Nachfragen nach Onlinegründungen. Es gibt noch mehr Nachfragen, das ist eigentlich der Hauptanwendungsbereich, nach Registeranmeldungen, weil das ist das vermeintlich kleine notarielle Geschäfte sozusagen aus Sicht der Beteiligten und da ist es auch ein Riesenvorteil, dass wir das haben. Sie haben angesprochen, warum man jetzt nicht gleich einen größeren Schluck aus der Pulle nimmt, statt sich alle zwei Jahre wiederzutreffen, um für die Notare sozusagen die Verfahren voranzubringen.

Ich glaube, wir sind jetzt an so einer Gratwanderung. Wenn man die Anteilsabtretung und von mir aus auch die Umwandlung mit reinnimmt, dann verlässt man den Bereich der konsensualen Geschäfte und betritt den der Streitigen, den mit den widerstreitenden Interessen, den mit der Warnfunktion des Notars nach § 17 Beurkundungsgesetz. Wenn man diese Schwelle jetzt hier sozusagen auf der Zielgeraden des Gesetzgebungsverfahrens überschreiten würde, dann muss man sich einmal noch vor

Augen führen: Ist die Online-Technik schon so weit, dass wir das problemlos bejahen können? Ich meine, es ist nicht der Fall. Man kann eben nicht die Schwingungen wahrnehmen, wie Herr Bernauer gesagt hat, wenn die Leute einem nur online entgegnetreten. Wir wissen auch nicht, wer sonst im Raum ist und irgendwie da vermeintlich oder tatsächlich Druck auf die Beteiligten ausübt. Bei langen Beurkundungen mag es auch die „Zoom-Ermüdung“ geben, wie uns Wissenschaftler gesagt haben, dass man dann gar nicht mehr bei der Sache ist, es ist alles im Raum und so weiter. Deswegen müsste man das mit Bedacht machen. Ich meine, die Technik ist heute noch nicht da. Das Argument, im Zweifel kann ein Notar ja ablehnen und die Leute ins Büro einbestellen: Da bin ich mir nicht ganz so sicher. Wir haben eine Urkundsgewährungspflicht. Wenn das Gesetz die Digitalisierung vorsieht, dann bin ich eigentlich verpflichtet, dem Ansinnen nachzukommen und nur als Notbremse dagegen zu sein.

Bei den Vollmachten kann ich das teilen, was die Kollegin sagt. Vollmachten sind ein Riesenbedürfnis, weil die Online-Verfahren nur das räumliche Problem lösen. Man muss nicht zum Notar, man kann von woanders teilnehmen. Vollmachten lösen das zeitliche Problem. Man kann sich da vertreten lassen, wenn man nicht mal online teilnehmen kann. Ich meine, dass das, was jetzt im Vorschlag drin ist, § 47 Abs. 3 S. 2, und auch bei § 55 GmbHG bei den Übernahmeerklärungen, genau das umfasst, wie wir es auch aus der Gründung kennen. Das Ganze ist weit zu verstehen bei der Gründungsvollmacht und auch für begleitende Rechtsgeschäfte, sodass ich meine, dass die Finanzierungsrunden heute drin sind. Wenn es nicht der Fall ist, glaube ich nicht, dass man das Gesetz noch mal erweitern muss, und dass man vielleicht in der Gesetzesbegründung noch eine Klarstellung aufnehmen kann. Dann muss der Kollege Omlor nicht später das im GmbH-Recht kommentieren, sondern der Gesetzgeber hat die Arbeit schon abgenommen an der Stelle.

Zur Frage, die auch gestellt wurde, mit der Evaluierungsfrist von vier Jahren. Das mag nicht modern erscheinen, vier Jahre. Die Frage ist, ob man sich sozusagen hier durch Selbstbeschränkung auf zwei Jahre bringen will, wenn



wir jetzt ohnehin schon die dritte Erweiterung haben. Das BMJV hat bisher, glaube ich, immer klug mit den Abgeordneten zusammen, immer die richtige Zeit erkannt, das Gesetz ohnehin auf den Prüfstand zu stellen, und wenn es vorher angezeigt ist, dann wird es auch passieren, selbst wenn eine Höchstfrist von vier Jahren darinsteht. Es gibt andere Gesetze zur Einführung von Online-Verfahren im Zivilprozess, in der Zivilgerichtsbarkeit. Das sind zehn Jahre Erprobungsphase, was selbstverständlich ist, und wir sind eigentlich hier als notarielle Berufsstand, meine ich schon, Vorreiter der Digitalisierung. Ich würde es einfach gerne bei den vier Jahren belassen, weil nichts dagegen spricht.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Pfeffer, Sie haben jeweils eine Frage vom Kollegen Körner und vom Kollegen Özdemir und jetzt vier Minuten Zeit.

SV Dr. Jan Christoph Pfeffer: Zur Frage von Herrn Dr. Körner, zur Bewertung der konsensualen Fälle bei Umwandlungsvorgängen: Die Umwandlungsvorgänge, die uns vorschweben, bewegen sich meistens im Konzernverbund. Das heißt, wir hätten eine Upstream-Verschmelzung⁸ einer hundert-prozentigen Tochter-GmbH auf die Mutter AG, oder eine Ausgliederung eines Geschäftsbereichs von der Mutter AG in eine hundertprozentige Tochtergesellschaft. Das heißt, hier hätten wir gleichgerichtete Interessen. Das heißt, bei diesen konzerninternen Vorgängen, ich glaube, Frau Zimmermann hat es auch schon gesagt, bewegen wir uns eher im technischen Bereich. Das heißt, das dann von dem notariellen Onlineverfahren auszunehmen, wäre aus unserer Sicht nicht zweckmäßig.

Zur Frage von Herrn Özdemir: Die Abtretung halte ich selbstverständlich auch für wichtig. Nur in unseren Konzernsachverhalten, wo wir Umstrukturierungen haben, da gründen wir einmal eine Gesellschaft, aber die Anteile hängen wir doch in größeren Unternehmen häufiger um. Das heißt, wir haben hier die Gesellschaft, also der Bestand wird nicht verändert, sondern es wird nur umgegangen. In diesen eher technischen Fällen haben wir auch keine widerstreitenden

Interessen, sondern Interessengleichlauf, wenn von der einen internen Gesellschaft auf die andere gegangen wird. Deswegen sehe ich jetzt hier nicht den Punkt, dass die Beweisfunktion in dem einen oder anderen Verfahren eher tangiert wäre. Immerhin kann der Notar auch, wenn er sieht, er kann seine Funktion nicht erfüllen, dieses Verfahren ablehnen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Prof. Dr. Omlor. Es gibt jeweils eine Frage des Kollegen Körner und des Kollegen Fetsch und Sie haben vier Minuten. Bitte sehr.

SV Prof. Dr. Sebastian Omlor: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst zur Frage von Herrn Körner zur Umwandlung: Die Ausweitung der notariellen Online-Verfahren auf Umwandlungsvorgänge oder sämtliche Umwandlungsvorgänge halte ich weiterhin für nicht sachgerecht. Umwandlungen gehören zu den komplexesten Vorgängen des Gesellschaftsrechts. Sie betreffen eine tiefgreifende strukturelle Veränderung innerhalb der Gesellschaften, eine Vielzahl von Beteiligten mit häufig sehr divergierenden Interessen auf Seiten der Gesellschaft, der Organe, der Gläubiger, auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese Vielschichtigkeit stellt besondere Anforderungen an die notarielle Beurkundung. Neben der Identitätsprüfung geht es vor allem um Sachverhaltsaufklärung, Willensforschung, den Schutz von Minderheiten und Gläubigern. Gerade hierfür ist die persönliche Interaktion im Präsenzverfahren durchaus weiterhin zentral. Sie ermöglicht es, auch unausgesprochenen Beratungsbedarf zu erkennen und komplexe Interessenlagen angemessen zu moderieren. Etwas, was – wie bereits vielfach gesagt wurde – digital derzeit nur eingeschränkt möglich ist.

Hinzu kommt, dass Umwandlungen häufig nicht standardisierbar sind. Sie erfordern nicht selten jedenfalls eine einzelfallbezogene Bewertung und sind häufig Teil eines offenen Aushandlungsprozesses. Keinesfalls finden alle Umwandlungen innerhalb von Konzernstrukturen statt, in denen, und da gebe ich Zustimmung von

⁸ Unter einer Upstream-Verschmelzung versteht man eine Form der Unternehmensfusion, bei der das Tochterunternehmen das Mutterunternehmen übernimmt.



meiner Seite, die Problematik deutlich entschärft wäre, aber auch nur dort.

Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Begrenzung im Entwurf konsequent. Online-Verfahren eignen sich primär für konsensuale und typisierbare Vorgänge, bei denen Beweis-, Kontroll- und Filterfunktionen im Vordergrund stehen. Das zeigt sich auch und besonders im Start-up-Bereich, der bereits erwähnt wurde. Bei Gründungen, Kapitalmaßnahmen oder standardisierten Finanzierungsrunden bestehen häufig klare, vorab ausgehandelte und strukturierte Interessenlagen. Hier können digitale Verfahren ihre Vorteile entfalten, etwa durch Beschleunigung, Internationalisierung, Medienbruchvermeidung. Anders aber, wie gesagt, bei Umwandlungen, die sind komplexer, weniger standardisiert und häufig konfliktträchtig und deswegen bleibe ich dabei, sie sollten nicht einbezogen werden.

Zur Frage von Herrn Fetsch, ob nicht darüberhinausgehend noch mehr miteinbezogen werden sollte, auch über meine von mir schon geforderte Anteilsübertragung hinaus: Das würde ich nicht so sehen. Der Gesetzentwurf folgt, und das ist seine zentrale Stärke, einem funktionalen und differenzierenden Ansatz. Maßgeblich ist, ob ein Vorgang strukturell für eine digitale Durchführung geeignet ist, insbesondere, ob er typischerweise – und der Gesetzgeber muss hier mit Typisierung arbeiten – konsensual und hinreichend standardisierbar ist. Gerade diese Orientierung würde unterlaufen, wenn man den Anwendungsbereich nun pauschal erweitern würde. Viele der derzeit nicht einbezogenen Vorgänge zeichnen sich durch erhöhte Komplexität, gesteigerten Beratungsbedarf oder strukturelle Interessengegensätze aus. In solchen Konstellationen steht nicht die Beweis- oder Identitätsfunktion der Beurkundung im Vordergrund, sondern die präventive Schutz- und Beratungsfunktion. Diese lässt sich, wie bereits vielfach gesagt, in digitalen Verfahren leider technisch derzeit nur eingeschränkt abbilden. Hinzu kommt, dass gerade in konfliktträchtigen oder wenig standardisierbaren Situationen die persönliche Interaktion eine durchaus weiterhin zentrale Rolle spielt. Hier kann dieser unausgesprochene Beratungsbedarf herausgearbeitet werden und in der eigentlichen

Beurkundungsverhandlung das Schutzniveau gewährleistet werden.

Wir haben zuletzt auch den Gesichtspunkt der System-Kohärenz. Der Entwurf setzt bewusst auf eine maßvolle Erweiterung in der Tiefe, also entlang klar bestimmter, strukturell geeigneter Fallgruppen und vermeidet eine Ausweitung in der Breite. Ich glaube, diese Systemscheidung ist durchaus weiterhin sachgerecht. Ich wäre allerdings in dem Kontext, und da komme ich vielleicht noch später dazu zu antworten, für die Einbeziehung von GmbH-Geschäftsanteilen. Das wäre eine konkrete systematische Lücke, aber darüberhinausgehende Ausweitungen würde ich im Hinblick auf die Systemstimmigkeit des vorgelegten Gesetzesvorschlags ablehnen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen. Frau Kaiser. Sie haben eine Frage von Herrn Özdemir und zwei Minuten Zeit zur Beantwortung.

SVe **Verena Kaiser**: Danke. Vielen Dank für die Frage. Ich sehe da zwei Teile. Das eine ist die Differenzierung bei Auskünften von Behörde zu Behörde. Sämtliche Auskünfte, die aus dem Bundeszentralregister aktuell an Behörden gehen, können schon absolut digital gehen. Da haben wir keine zwingende Digitalisierungslücke, sondern rechtlich ist es möglich und die werden auch über Datenleitungen geschickt. Die Behörden können die Auskünfte in ihre Fachverfahren übernehmen und automatisiert auswerten, sodass wir Digitalisierungsbedarf nur bei den Privatführungszeugnissen haben. Die sind jetzt Gegenstand dieses Gesetzes. Sie beschränken sich auch nicht auf nur einfache, sondern auch die erweiterten, die insbesondere für Tätigkeiten mit Zusammenarbeit mit Kindern wichtig sind oder auf europäische Führungszeugnisse.

Ob man die Führungszeugnisse einfacher beantragen kann, zum Beispiel durch eine qualifiziert signierte E-Mail oder so, das sehe ich problematisch, weil durch dieses Verfahren werden die Daten ausgelesen. Wir haben eine gute Datenqualität und Antworten und wir können ganz sicher sein, dass die Person, die das Führungszeugnis beantragt, auch wirklich die betroffene Person ist. Wir können auch sicher sein, dass genau diese Person es erhält. Sämtliche



anderen signierten E-Mails oder so sind da manipulierbar, würde ich denken.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Und abschließend gebe ich das Wort an Herrn Dr. Bernauer.

SV **Dr. Michael Bernauer**: Vielen Dank. Die Frage ging dahingehend, inwiefern es im Online-Verfahren Einschränkungen gibt, meine Amtspflicht nach § 17 Beurkundungsgesetz zu erfüllen. Ich soll den Willen der Beteiligten erforschen. Dafür muss ich von Ihnen erfahren, was Sie tatsächlich möchten. Lassen Sie mich dazu sagen, aus der Sicht eines ganz normalen durchschnittlichen Notars mit einem gewissen gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkt: Bei uns sitzen weit über 90 Prozent ganz normale Menschen, die sich vielleicht in einer ungewohnten Umgebung befinden und die sich schwertun, vielleicht manchmal ihren wahren Willen einfach freimütig zu artikulieren. Da ist es wichtig für mich als Notar, sie vor mir zu haben, um tatsächlich auch auf nonverbaler Ebene ihre Situation besser erfassen zu können, nonverbale Signale zu sehen, Unsicherheiten wahrzunehmen. Das gelingt deutlich besser in einem Präsenz-Setting als in einer Online-Situation. Hinzu kommt, wenn ich an Streitige Verhandlungen denke, hier das zu moderieren, während mehrere Stimmen einprasseln. Das lässt sich im Online-Verfahren kaum abbilden, wo ja immer darauf geachtet wird, dass eigentlich nur der Sprecher laut geschaltet ist und die anderen stumm geschaltet sind. So ein Gespräch zu moderieren ist extrem schwierig.

Gibt es alternative Möglichkeiten, dem abzuhelpen? Ich glaube kaum. Die Leute, die beteiligt sind, bekommen auch bei uns immer vorher einen Entwurf zugeschickt mit der Möglichkeit, dazu Fragen zu stellen und Änderungswünsche mitzuteilen. Gleichwohl hat die Beurkundungsverhandlung ganz häufig eine erhebliche Dynamik. Es kommen Fragen auf, die vorher nicht gestellt wurden. Es werden Anpassungen im Text vorgenommen. Das ist für mich als Notar häufig gar nicht so zu erwarten

und planbar. Daher ist es wichtig, auch in der Präsenzsituation darauf flexibel reagieren zu können, auf den einzelnen Beteiligten eingehen zu können.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir steigen doch noch in die zweite Fragerunde ein. Es hat sich der Kollege Dr. Körner gemeldet. Ich frage, ob es weitere Fragen in der zweiten Runde gibt. Zweite Runde. Zweite Frage von der Kollegin Ataoğlu und eine weitere Frage des Kollegen Özdemir. Gibt es weitere Fragen? Das ist nicht der Fall. Ich schließe dann die Runde der Fragesteller in der zweiten Fragerunde und gebe das Wort an den Kollegen Dr. Körner.

Abg. **Dr. Konrad Körner** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Meine Fragen gehen an Herrn Dr. Sikora und zum Abschluss an Frau Kaiser. Herr Dr. Sikora, ich würde Ihnen gerne die Gelegenheit geben, uns das Thema Finanzierungsrunden beziehungsweise Nebenabreden und Ihre Rechtsansicht da noch mal zu erläutern. So wie ich das Gesetz jetzt verstanden habe, werden sehr singular einzelne Willenserklärungen in das Onlineverfahren überführt. Zumindest erscheint mir dann die Anmerkung – was ist denn mit den ganzen Nebenabreden, es kommt nicht jemand und will nur eine Willenserklärung abgeben in einem Vertrag – als logisch. Sie sagen, das ist aber bisher schon davon abgedeckt. Deswegen würden mich da Ihre Ausführungen noch mal interessieren.

Frau Kaiser, mit Blick darauf, was der Kollege Özdemir auch schon gefragt hat: Der § 30 Abs. 5 BZRG wird jetzt nicht geändert, wenn ich das richtig sehe. Da steht drin, „ist (...) der Behörde unmittelbar zu übersenden“. Sie sind jetzt darauf eingegangen, dass es aber da schon Fachverfahren gibt. Gibt es noch Fälle, wo Sie ein Führungszeugnis auf analogem Weg einem öffentlichen Träger übersenden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir zumindest mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach⁹ eigentlich einen sicheren Übermittlungsweg, auch

⁹ Das „besondere elektronische Behördenpostfach“ (beBPO) ist ein elektronisches Postfach für Behörden und öffentliche Einrichtungen. Es ermöglicht den sicheren Austausch von Nachrichten und Dokumenten mit Gerichten und Staatsanwaltschaften. Die technische Grundlage bildet die

EGVP-Infrastruktur. Das beBPO wird genutzt, um Nachrichten und Dokumente sicher zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden und anderen Stellen auszutauschen (<https://www.egvp-portal.de/bebpo>).



wenn kein Fachverfahren besteht, hätten? Also gibt es da noch Regelungsbedarf?

Der **amtierende Vorsitzende**: Die Kollegin Ataoğlu, bitte.

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne meine erste Frage an Herrn Prof. Dr. Omlor stellen und zwar aus einer ganz anderen Richtung. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht die Digitalisierung, insbesondere für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts oder des deutschen Gesellschaftsrechts im europäischen Wettbewerb?

Meine zweite Frage würde ich gerne stellen an Herrn Dr. Sikora: In Ihrem Eingangsstatement hatten Sie bereits erwähnt, dass Verbesserungen rund um die elektronischen Identifizierungsmittel dazu beitragen könnten, die Onlineverfahren noch weiter zu verbreiten. Welche Verbesserungen meinen Sie da noch einmal genau? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Abschließend der Kollege Özdemir, bitte.

Abg. **Mahmut Özdemir** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne Herrn Dr. Bernauer in der fernen digitalen Welt adressieren mit zwei Fragen: Wir haben jetzt festgestellt, dass es im Bereich von Onlineverfahren vor allem sinnvoll ist bei konsensualen Vorgängen. Jetzt kann man bei konsensualen Vorgängen Definitionen anlegen, aber wenn man dann die Lebensrealität noch mal als Maßstab danebenlegt, dann ist mit konsensual nicht gleich auch Ausschluss von missbräuchlichen Nutzungen gemeint, den wir durch Beweis- und Warnfunktionen von notariellen Beurkundungen im Wesentlichen – wenn man sich jetzt die Kommentare durchliest – auch haben wollen. Von daher frage ich Sie noch einmal gezielt: Wir haben jetzt zum Beispiel Abtretungen und Umwandlungsgesetz uns vorgenommen. Wo würden Sie eine weitere Abgrenzung oder wo würden Sie auch eine weitere Warnfunktion und Beweissicherungsfunktion sehen, sodass Sie zum Beispiel hier Unterschiede machen würden zwischen GmbH-Abtretung, Umwandlung, aber auch weiteren Vorgängen beispielsweise?

Die zweite Frage betrifft den Komplex, den Herr Körner auch ein bisschen mit angesprochen hat.

Der DAV fordert auch bei sogenannten Finanzierungsrunden weitergehende Vollmachten bei Willenserklärungen, bei typisierten Erklärungen, die mit abgegeben werden oder mit geregelt werden sollen. Glauben Sie, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Rahmen der, wie bereits festgestellt, konsensualen Vorgänge, weitere Typisierungen für Willenserklärungen vorgenommen werden können? Oder gibt es genug Freiheiten im Gesetz, auch diese weiteren Willenserklärungen mit abzudecken im notariellen Online-Verfahren? Oder brauchen Sie als Notar da eine weitere gesetzliche Grundlage?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir steigen in die Beantwortung der Fragen der zweiten Fragerunde ein. Wir beginnen jetzt wieder mit Herrn Dr. Bernauer und der Antwort auf zwei gestellte Fragen vom Kollegen Özdemir in vier Minuten. Dann hat Frau Kaiser zwei Minuten zur Beantwortung einer Frage des Kollegen Dr. Körner. Herr Prof. Dr. Omlor zwei Minuten zur Beantwortung einer Frage der Kollegin Ataoğlu.

Abschließend Herr Dr. Sikora mit in vier Minuten auf eine Frage des Kollegen Dr. Körner und der Kollegin Ataoğlu. Herr Dr. Bernauer, bitte.

SV Dr. Michael Bernauer: Vielen Dank.

Ich beginne mit der zweiten Frage der Vollmachten für Finanzierungsrunden. Im Gesetzentwurf ist es so geregelt, dass Vollmachten im Sinne des § 47 GmbHG in Online-Verfahren beurkundet werden können sollen und das sind Vollmachten in Angelegenheiten der Gesellschafter. Das wird auch von mir so verstanden, wie es auch der Kollege Dr. Sikora ausgeführt hat, dass das nicht nur die eigentliche Vollmacht zur Satzungsänderung oder Kapitalerhöhung ist, sondern auch weitere in diesem Zusammenhang in Angelegenheiten der Gesellschaft anzutreffende Vollmachten umfasst, so wie es auch bei den Gründungsvollmachten anerkannt ist. Die Vollmacht kann nicht nur den Gründungsprozess als solchen erfassen, sondern ermöglicht eben zusätzlich auch, weitere Vollmachten, beispielsweise, wie von Herrn Dr. Sikora angesprochen, Anmeldung für Transparenzregister oder Gewerbeanmeldung mit in diese Vollmacht aufzunehmen. Ich bin auch der Ansicht, dass Vollmachten für



Finanzierungsrunden schon vom jetzigen Anwendungsbereich erfasst sind und damit im Onlineverfahren künftig beurkundet werden können, sodass wir da allenfalls eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, wenn das nicht bisher klar sein sollte, aufnehmen sollten.

Zur ersten Frage, da ging es um die Abgrenzung von Anteilsabtretungen, Umwandlungsvorgängen einerseits und Gründungen, einstimmigen Beschlüssen andererseits. Die Linie dazwischen würde ich schlichtweg dort ziehen: Handelt es sich bei typisierender Betrachtung, und im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens müssen wir typisierend vorgehen, um Vorgänge, bei denen im Regelfall ein Einvernehmen vorliegt und gleichlautende Interessen oder typischerweise gegenläufige Interessen?

Bei einer Satzung, auch wenn das ein Mehrpersonenvertrag ist, habe ich gleichlaufende Interessen, weil der einzelne Gesellschafter ja auch nicht weiß, ob er als Ausscheidender oder Verbleibender von einer Satzungsregelung für Exit-Fälle beispielsweise betroffen sein wird. Er muss sich in beide Positionen hineinversetzen. Bei einer Anteilsabtretung habe ich hingegen quasi einen, der Anteile abgibt und einen, der eben dafür ein Entgelt, einen Kaufpreis oder sonstige Gegenleistungen erbringt. Dadurch habe ich schon einen natürlichen Interessenwiderspruch, der dann eben durch eine notarielle Urkunde in Vereinbarungsform geregelt werden muss. Auch der Umwandlungsvorgang ist in seiner klassischen Gestalt ein Austauschvertrag, bei dem ich Anteile hergebe und dafür Anteile an einer anderen Gesellschaft bekomme. Dort ist das, was bei der Geschäftsanteilsabtretung der Kaufpreis ist, dann das Umtauschverhältnis beispielsweise, an das komplexe Folgefragen sich anknüpfen. Ich muss letztendlich hier typisierend vorgehen. Natürlich gibt es Fälle, in denen ein Umwandlungsvorgang oder eine Anteilsabtretung unproblematisch und konzernintern ist, aber es ist schwierig, das in einer allgemeinen Form generell so abzugrenzen. Daher sollten wir uns von der Vertragstypik leiten lassen und dort diese vorgeschlagene, im Gesetzesentwurf vorgesehene, Abgrenzung treffen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Kaiser, bitte. Zwei Minuten.

SVe **Verena Kaiser**: Danke sehr. Die Frage danach, ob wir § 30 Abs. 5 BZRG auch noch mal anpacken müssten, würde ich an dieser Stelle verneinen, weil wir keine Digitalisierungslücke haben. Wir haben vielleicht faktisch noch ein paar oder einige Behörden, die aktuell noch vieles in Papier empfangen, auch die Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde, aber das liegt an der Art der Anbindung dieser Behörden und wir sind einfach in einem Umstellungsprozess. Das Bundeszentralregister ist schon sehr lange sehr digital und wir haben alte Schnittstellen, die nicht alles können und die zum Beispiel kein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde empfangen können. Alle diese Behörden werden aber nach und nach auf neuere Schnittstellen umgestellt, sodass das Ganze etwas ist, was übergangsweise noch viel Papier produziert, aber wo die digitale Struktur grundsätzlich da ist, und ich nicht zwingend einen Gesetzgebungsbedarf sehe.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Prof. Dr. Omlor, zwei Minuten, eine Frage von Frau Ataoğlu.

SV **Prof. Dr. Sebastian Omlor**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage der tatsächlichen Nutzung, die Sie angesprochen haben, ist aus meiner Sicht in der Tat von zentraler Bedeutung, möglicherweise sogar wichtiger als die rechtliche Ausgestaltung im Detail. Denn digitale Verfahren setzen sich nicht allein durch rechtliche Zulässigkeit durch, sondern nur, wenn sie aus Sicht der Beteiligten einen echten Mehrwert bieten.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass notarielle Onlineverfahren bislang noch empirisch jedenfalls zurückhaltend genutzt werden. Das ist rechtspolitisch durchaus aufschlussreich. Digitalisierung ist nicht nur eine Frage der Normsetzung, sondern vor allem der praktischen Umsetzung und Akzeptanz. Entscheidend ist das oft bemühte Nutzererlebnis. Für Bürger und Unternehmen kommt es darauf an, ob Verfahren einfach, verständlich, zuverlässig und tatsächlich zeitsparend sind. Digitale Verfahren müssen sich im Alltag bewähren. Sie müssen intuitiv nutzbar sein, Medienbrüche vermeiden und Vertrauen schaffen, insbesondere durch verlässliche Identitäts- und Sicherheitsstandards. Vor diesem



Hintergrund spielt die digitale Infrastruktur des Staates insgesamt und der vorsorgenden Rechtspflege insgesamt eine Schlüsselrolle.

Ein zentraler Baustein ist die bereits erwähnte „European Digital Identity Wallet“, die sogenannte EUDI-Wallet, die nach dem Bundesdigitalminister zum 2. Januar nächsten Jahres ausgerollt sein soll. Sie kann Identifizierungsprozesse erheblich vereinfachen, grenzüberschreitende Verfahren erleichtern und digitale Abläufe alltagstauglicher machen, also wirklich dazu führen, dass die Online-Verfahren auch in der Breite der Praxis, der notariellen Praxis ausgerollt werden. Sie haben aber, Frau Abgeordnete, auch ganz kurz den europäischen Wettbewerb angerissen. Dieser europäische Wettbewerb, der heute auch vorhin schon angesprochen wurde, im Rahmen des 28. Regimes. Die EU-Inc. gibt einen gewissen Wettbewerbsimpuls auch ins deutsche Gesellschaftsrecht, und der würde dafür sprechen, aus meiner Sicht auch die GmbH-Anteilsabtretung proaktiv wettbewerbsstärkend in das deutsche Gesellschafts- und Beurkundungsrecht einzuführen. Vielen herzlichen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Wir danken Ihnen. Herr Dr. Sikora schließt mit einem Beitrag von maximal vier Minuten auf zwei Fragen. Eine des Kollegen Herrn Dr. Körner und eine der Kollegin Ataoglu, bitte.

SV Dr. Markus Sikora: Vielen Dank. Finanzierungsrunden sind regelmäßig Investment- und Shareholders'-Agreements¹⁰, wie es heißt. Der Investmentteil, sprich der Kapitalerhöhungsbeschluss, der ist heute schon vom Gesetz her abgedeckt. § 53 Abs. 3 Satz 2 GmbH-Gesetz sieht ihn vor. Spannend ist die Frage, ob die Gesellschaftervereinbarungen, die bei den Finanzierungsrunden regelmäßig mitbeurkundet werden, vom Gesetz gedeckt sind. Nach unserer oder meiner Auffassung sind sie gedeckt. Was sind das für Vereinbarungen? Typischerweise Stimmbindungsverträge, Wettbewerbsverbote, die vereinbart werden, aber

auch in gewissem Umfang Mitverkaufspflichten und Mitverkaufsrechte, neudeutsch „drag-along“ und „tag-along“, im Wesentlichen so eine Art Vorkaufsrecht und Begleiterscheinungen dazu.

Wenn man das Ganze in den Gesellschaftsvertrag packt, dann sagt der § 53 Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 GmbH Gesetz, dass das möglich ist. Wenn man das jedenfalls in den Kapitalerhöhungsbeschluss mit reinpackt, dann ist es auch möglich, genau diese Mitverkaufspflichten hier mit aufzunehmen. Es bedarf also insoweit hier keiner besonderen Erweiterung. Sowieso zulässig sind sonstige Beschlüsse, die nicht der notariellen Form bedürfen, wie beispielsweise eine wechselnde Geschäftsführerbestellung. Die sind auch im Gesetz – alles in den §§ 53 ff. GmbH Gesetz, die auf die Gründungsvorschriften entsprechend verweisen – enthalten. Ich muss nur sicherstellen, dass ich das Ganze in einer Urkunde habe. Das ist manchmal nicht gewollt von den Investoren, weil man dann ja alles im Register sieht, weil ich die Kapitalerhöhung transparent machen muss. Aber dafür gibt es Mittel der auszugsweisen Übermittlung an das Gericht. Da kann man auch mit verschiedenen Anlagen arbeiten und das Ganze schön separieren. Das ist ein bisschen Urkundentechnik, die im Zweifel alle Kollegen hier auch beherrschen, sodass wir der Meinung sind, dass hier das Gesetz aus diesem Grund nicht erweitert werden muss.

Die zweite Frage: Wie ist es mit der Identifizierung? Heute ist es so, man identifiziert sich mit seinem Personalausweis, hält den an sein Smartphone. Da wird das Lichtbild ausgelöst. Man muss aber einmal diese PIN-Funktion aktiviert haben, die eID-Funktion¹¹. Da muss man einmal die Transport-PIN in eine eigene PIN ersetzt haben mit einer App des Bundes. Das kriegen die Leute im Regelfall auch hin. Die meisten wissen gar nicht, dass ihr Ausweis eine solche Funktion hat. Als sie den Ausweis bekommen haben, haben sie die PIN irgendwo so abgelegt, dass sie nicht mehr gefunden werden kann. Früher gab es den PIN-Rücksetzbrief. Seit

¹⁰ Unter einem Investment Agreement versteht man einen Beteiligungsvertrag. Unter einem Shareholders' Agreement versteht man eine Gesellschaftervereinbarung.

¹¹ Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR können sich mit der eID-Karte sicher, einfach und auf hohem

Vertrauensniveau online ausweisen und Behördengänge sowie Geschäftliches digital erledigen (<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/eID-karte-der-EU-und-des-EWR/eid-karte-der-eu-und-des-ewr-node.html>).



2024 gibt es den nicht mehr. Jetzt muss man physisch beim Amt vorsprechen und sich eine neue PIN geben lassen. Diese Gemengelage führt dazu, dass die Bürger sagen, bis ich beim Amt mir die PIN hole, gehe ich zum Notar, kriege einen Cappuccino und verzichte insoweit derzeit auf das Online-Verfahren. Ich glaube, es wird sich ändern.

Einerseits, wenn insgesamt im Staat viel mehr Verwaltungs- und Behördengänge online möglich sind, wenn die Verbreitung da ist und wenn wir insgesamt digitaler werden, ist meine große Hoffnung, und ich glaube, sie ist auch berechtigt, die EUDI-Wallet, die das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung federführend hier betreut für Deutschland mit einer Umsetzungsfrist bis Ende dieses Jahres. Um die Weihnachtszeit soll sie kommen. Wir, die Bundesnotarkammer, sind bereits an der Sandbox, die es da gibt, beteiligt, um genau im Rahmen der EUDI-Wallet zu identifizieren. Die würden wir gerne auch für das Präsenzverfahren

nutzen, als Ausweisersatz und die brauchen wir zwingend mit Lichtbild. Die brauchen aber nicht nur wir, die braucht auch der Fahrkartenkontrolleur in der U-Bahn mit Lichtbild, damit er weiß, das ist ein echter Ersatz für den Personalausweis. Die Kombination, der Staat wird insgesamt digitaler und wir tragen es im Handy, wo unser halbes Leben inzwischen drin ist, und nicht mehr hier auf der anderen Seite mit dem Plastikkärtchen, dürfte den Online-Verfahren hier einen großen Schub verleihen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Sikora. Sie setzen, wie wir, große Hoffnung auf die EUDI-Wallet. Vielen Dank den Sachverständigen, die uns zugeschaltet waren und die hier in Präsenz anwesend waren, für die sehr präzisen Auskünfte. Ich bedanke mich bei allen Anwesenden, in Besonderheit den Kolleginnen und Kollegen und schließe die Ausschusssitzung.

Schluss der Sitzung: 15:15 Uhr

Carsten Müller, MdB
Amtierender Vorsitzender